



Entscheidung über Pflegesachleistungen im Ausland vertagt

Das durch das Seniorennetzwerk Costa Blanca in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zeigt auf, dass der § 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI nicht im Einklang mit unserer Verfassung steht. Die daraufhin durch Frau Guhr eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2013 in das Verfahrensregister eingetragen. Die erste Hürde war überwunden und es bestand die Hoffnung, dass eine Vorabentscheidung erfolgen könnte. Das Ziel war, im Interesse von Frau Guhr, einen jahrelangen Rechtsweg abzukürzen, damit Sie ggf. noch von einem positiven Urteil profitieren kann. Das Bundesverfassungsgericht konnte sich jedoch leider nicht zu einer Entscheidung in der Sache durchringen und hat deshalb im April entschieden, die Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen und auf die Fachgerichtlichen Vorinstanzen verwiesen. Durch diese Entscheidung ist "unsere" Klägerin gezwungen den Weg durch die Instanzen zu gehen.

Wir zitieren aus der Begründung der 3. Kammer des Ersten Senats

A „Gegen eine Vorabentscheidung spricht es, wenn die einfachrechtliche Lage und die tatsächlichen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung noch nicht ausreichend vorab vorgeklärt sind, und das Bundesverfassungsgericht daher genötigt wäre, auf ungesicherten Grundlagen weitreichende Entscheidungen zu treffen. Eine solche rechtliche und tatsächliche Klärung ist Aufgabe der Fachgerichte.

Die Obliegenheit, mit einem behaupteten Grundrechtsverstoß zunächst die Fachgerichte zu befassen, entfällt grundsätzlich auch dann nicht, wenn die Fachgerichte der gerügten Grundrechtsverletzung nicht selbst abhelfen können, sondern zur Beseitigung des gerügten Verfassungsverstößes nur durch eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG beitragen können“.

B) „Selbst wenn die Voraussetzungen des § 90 Abs.2 Satz 2 BVerfGG vorliegen ist das Bundesverfassungsgericht zu einer Vorabentscheidung nicht verpflichtet.“

C) „Insbesondere ist es der Beschwerdeführerin auch unter dem Gesichtspunkt effektiven Eilrechtsschutzes nicht unzumutbar, sich zunächst an die Fachgerichte zu wenden“.

Zu den oben genannten Zitaten aus der Ablehnungsbegründung nachfolgend einen Kommentar unsererseits:

Der Begründung **A** entnehmen wir, dass der Kammer sehr wohl bewusst gewesen sein muss, dass ein Urteil in der Sache erhebliche Auswirkungen haben könnte. Die Verweisung auf die vorgelagerten Instanzen, die der Grundrechtsverletzung selbst nicht abhelfen können, entspricht einer Absicherungsmentalität. Argumente der Vorinstanzen hören und abzuwägen zu wollen ist zwar verständlich, aber wir hätten uns gewünscht, dass die Kammer die Kraft gehabt hätte sich auf ihr eigenes Urteil zu verlassen.

Aus Ziffer **B** schließen wir, dass sich die Kammer ganz bewusst auf einen sehr formalen Standpunkt zurückgezogen hat. Der § 90 Abs 2 sagt aus, dass eine Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden kann. Das Bundesverfassungsgericht KANN jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtsweges eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden.

Tausende von Rentnern im Ausland sind betroffen und deswegen hätten wir uns gewünscht, dass die Richter sich jetzt mit der Sache befassen und die fällige Entscheidung nicht aufschieben.

Die Begründung C ist allerdings ausschließlich nur aus juristischer Sicht zu begreifen. Man sieht es als zumutbar an, dass eine über 75 jährige, pflegebedürftige Rentnerin sich jahrelang durch die Gerichtsinstanzen quälen muss. Aus menschlicher Sicht ist dies absolut nicht nachvollziehbar und wir können nur hoffen und wünschen, dass „unsere“ Klägerin ein Urteil erlebt !

Selbstverständlich wird das Seniorennetzwerk Frau Guhr weiterhin unterstützen. Wir können nur hoffen, dass eines der Fachgerichte menschlich handelt und die nun fällige Klage gemäß Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz (Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.) dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegt.

Sowohl im Interesse unserer Unterstützer, als auch im Interesse aller Pflegebedürftigen Rentner die im Ausland leben werden wir sicherstellen, dass die einschränkende Wirkung des § 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI (Der Anspruch auf Leistungen ruht: solange sich der Versicherte im Ausland aufhält...) einer Verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen wird.

Wir benötigen Ihre Unterstützung.

Der Marsch durch die Gerichtsinstanzen ist lange und wir brauchen deshalb möglichst viele weitere Betroffene, die Klagen vor den Sozialgerichten einreichen. Melden Sie sich bitte unter der E-Mail Adresse: info@snwcb.org Wir unterstützen jede Klageeinreichung entsprechend. Die Betroffenen/Kläger brauchen auch keine Bedenken hinsichtlich Kosten haben, denn Verfahren vor den Sozialgerichten sind kostenfrei. Außergerichtliche Kosten wie z.B. Anwalt fallen nicht mehr an, denn durch das Gutachten und die Verfassungsbeschwerde haben wir ja die ausreichende Klagebegründung.

Unterstützen Sie uns weiterhin auf dem mühseligen Weg zu unserem Recht !

Seniorennetzwerk Costa Blanca